

Kongress 7. – 9. 10. 2005 in Wien
Grundeinkommen - In Freiheit tätig sein
Workshop 14
Grundeinkommen und Menschenrechte
Lieselotte Wohlgenannt

MENSCHENRECHT UND GRUNDEINKOMMEN
GRUNDEINKOMMEN ALS MENSCHENRECHT

1. Menschenwürde als Fundament

Die Basis aller Menschenrechte ist die Menschenwürde. Die Überzeugung von der Würde jedes einzelnen Menschen ist tief in der Geschichte der Menschheit, und insbesondere in unserer jüdisch/christlichen Kultur, verankert.

Die unantastbare Würde des Menschen begründet individuelle Rechte und verpflichtet damit die Gesellschaft –

und damit auch jedes Mitglied der Gesellschaft – diese Rechte zu gewährleisten. In der heutigen Welt werden diese Rechte die Würde des Menschen auf vielfache Weise verletzt.

2. Die Menschenrechtsdeklaration von 1948 basiert auf dem Fundament der Menschenwürde:

Die allgemeine Erklärung der Menschenrechte beginnt mit der Anerkennung der menschlichen Würde:

„Da die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt bildet, ...“ (Präambel), basieren Menschenrechte „auf dem Glauben an die grundlegende Würde und Freiheit der menschlichen Person“ (Präambel)

3. Recht auf Leben muss durch ein Recht auf Lebens-Mittel gesichert werden

„Jedermann hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person“ (Artikel 3)

„Jedermann hat als Mitglied der Gesellschaft Recht auf soziale Sicherheit und hat Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der Organisation und der Hilfsmittel jedes Staates in den Genuss der für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen.“ (Artikel 22)

Recht auf Leben beinhaltet ein Recht auf Teilhabe an den Gütern der Erde und am Erbe der Menschheit

4. Recht auf Arbeit – oder Recht zu arbeiten?

Der normale Weg, diese Teilhabe zu sichern, ist Arbeit, und zwar jede Arbeit, die notwendig und nützlich ist, damit menschliches Leben ermöglicht, erleichtert, schöner wird. Doch niemals haben alle Menschen gearbeitet – und immer gab es Zeiten des Festes und der Muße. In der 1948 verabschiedeten Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen wird aus dem Recht zu arbeiten das Recht auf Arbeit, verstanden als Recht auf einen Erwerbs-Arbeitsplatz:

„Jedermann hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit.“ (Artikel 23). Dieses Recht wird ergänzt durch spezifische Arbeitnehmerrechte wie gerechte Entlohnung und das Recht auf gewerkschaftlichen Zusammenschluss.

. Die von der westlichen (Arbeits- und) Industriegesellschaft dominierten Vereinten Nationen verkürzen das Recht der Teilhabe an den Gütern der Erde auf ein nie voll eingelöstes oder einlösbares „Recht“ auf Erwerbsarbeit und damit verbundene materielle Sicherheit.

5. Recht auf Grundeinkommen

Die Menschenrechte: Freiheitsrechte, politische Mitwirkungsrechte und soziale Menschenrechte sind untrennbar miteinander verbunden. Ihre gemeinsame Grundlage bilden die unteilbare Würde des Menschen und das Recht auf Leben. Dieses Recht wird gesichert durch das Recht auf Teilhabe an den allen Menschen gehörenden Gütern der Erde, das jedem Recht auf Eigentum oder Arbeit vorangeht.

Dieses Recht auf Leben muss realisiert werden durch ein Recht auf die für ein menschenwürdiges Leben notwendigen Mittel: ein Recht auf ein unbedingtes Grundeinkommen.

Dr: Lieselotte Wohlgenannt
2005-09-22